

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

24. September 2025

Revision des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 wurden die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision des Umweltschutzgesetzes Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr.

1. Allgemeine Beurteilung

Der Regierungsrat anerkennt den Handlungsbedarf für Regelungen über den unbeabsichtigten Umgang mit Organismen und die Sicherstellung der zielgerichteten Bekämpfung invasiver Organismen im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und in der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911). Die heute gültige Gesetzgebung ist mit Vorschriften bezüglich Massnahmen gegen eine unbeabsichtigte Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen wie auch zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung innerhalb der Schweiz zu ergänzen.

Art. 52 Abs. 1 FrSV, beauftragt die Kantone, die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und soweit erforderlich und sinnvoll zur künftigen Verhinderung des Auftretens invasiver gebietsfremder Organismen anzuordnen. Diese Regelung ist im Kontext des Geltungsbereichs der Freisetzungsverordnung nur anwendbar, wenn ein beabsichtigter Umgang mit einem Organismus in der Umwelt vorliegt. Ausserdem bietet Art. 52 Abs. 1 FrSV keine ausreichende Grundlage für die grundeigentümerverbindliche Anordnung von Bekämpfungsmassnahmen. Art. 65 Abs. 2 USG untersagt den Kantonen, neue Bestimmungen über den Umgang mit Organismen zu erlassen. Deshalb konnten bisher die bestehenden Lücken nicht mit kantonalen Bestimmungen zur Bekämpfung invasiver Organismen geschlossen werden.

Bereits 2019 war vorgesehen, im Rahmen einer Revision des USG die bestehende gesetzliche Lücke im Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen zu schliessen. Die damalige Vorlage sollte dem Bundesrat die erforderliche Kompetenz einräumen, spezifische Vorschriften zu erlassen – insbesondere hinsichtlich Massnahmen zur Reduktion der unbeabsichtigten Einschleppung solcher Organismen, der Meldepflicht bei deren Auftreten, der Unterhalts- und Bekämpfungspflichten sowie der Koordination kantonsübergreifender Massnahmen. Aufgrund des erheblichen Widerstands gegen

die Vorlage wurde die USG-Revision jedoch vorläufig sistiert. Stattdessen wurde zunächst die FrSV überarbeitet.

Die nun vorliegende Vorlage zur USG-Revision wurde redimensioniert, um die politische Akzeptanz zu erhöhen.

2. Generelle Stellungnahme zur Stossrichtung

- ☐ Zustimmung
- ☒ Eher Zustimmung
- ☐ Neutrale Haltung
- ☐ Ablehnung
- ☐ Eher Ablehnung
- ☐ Verzicht auf Stellungnahme

Erwägungen

Die Stossrichtung der vorliegenden Revision wird nur teilweise als zielführend erachtet. Es wird nicht überzeugend dargelegt, weshalb im Bereich der Neobiota von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes gemäss USG abgewichen werden soll. Die Massnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial sind in allen Kantonen vergleichbar. Es liegt daher nahe, dass der Bund seine Regelungskompetenz in diesem Bereich wahrnimmt. Da dies – im Zusammenhang mit der gescheiterten USG-Revision von 2019 – offenbar nicht als gangbare Lösung betrachtet wird, ist die nun gewählte Stossrichtung insofern nachvollziehbar, als sie den Kantonen mehr Handlungsspielraum im Neobiotamanagement eröffnet.

Damit die Kantone wirksame und verhältnismässige Massnahmen ergreifen können, sind gezielte Anpassungen und Präzisierungen des vorliegenden Entwurfs notwendig. Zudem muss angesichts der zusätzlichen Aufgaben eine angemessene Finanzierung sichergestellt werden. Für bestimmte invasive gebietsfremde Organismen ist ausserdem eine koordinierte nationale Steuerung durch den Bund vorzusehen.

3. Detaillierte Stellungnahme

Ingress

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1 und 78 Absatz 4 der Bundesverfassung

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Begründung

Art. 78 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend: Bundesverfassung) wird im Ingress ergänzt zur besseren verfassungsrechtlichen Abstützung für Massnahmen gegen bereits in der Umwelt vorhandene invasive Organismen, da diese nicht in jedem Fall eine Einwirkung nach Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung darstellen.

Art. 7 Abs. 5^{quinquies}

5^{quinquies} Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt.

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Begründung

Entgegen der Definition in der FrSV und der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV; SR 814.912) muss das natürliche Verbreitungsgebiet gemäss erläuterndem Bericht nicht ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten liegen. Diese weiter gefasste Definition erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Hinweis: Diese neue Definition hat Konsequenzen auf die Einschliessungspflicht gemäss ESV (gebietsfremde wirbellose Kleintiere sind einschliessungspflichtig).

Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich beim "Gebiet" nach Art. 7 Abs. 5^{quinquies} um die Schweiz. Der Alpenkamm ist eine wichtige natürliche Barriere für Ausbreitung vieler Arten. Entsprechend müssen Arten, welche durch menschliche Aktivität von einer Seite des Alpenkammes auf die andere gebracht wurden, ebenfalls als gebietsfremd betrachtet werden.

Auch bestimmte Genotypen einer einheimischen oder bereits etablierten Art können gebietsfremd sein oder gar invasiv werden (Beispiel: Stichlinge im Bodensee). Genotyp ist keine taxonomische Einheit und sollte daher in der Definition ergänzt werden.

Antrag

- In Art. 7 Abs. 5^{quinquies} ist folgende Ergänzung vorzunehmen:
"Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit oder eines Genotyps die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt."
- Bei der Auslegung der Bedeutung von "Gebiet" in Art. 7 Abs. 5^{quinquies} ist zwischen dem Gebiet der Schweiz südlich und nördlich des Alpenhauptkamms zu unterscheiden.

Art. 7 Abs. 5^{sexties}

5^{sexties} Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass ihre Ausbreitung die Umwelt oder den Menschen gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen kann.

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Begründung

Absatz 5^{sexties} definiert die Invasivität eines gebietsfremden Organismus über das Vorhandensein eines Schadenpotenzials für die Umwelt, den Menschen oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung bei dessen Ausbreitung. Die vorgeschlagenen Definitionen erscheinen stimmig und die Harmonisierung mit international etablierten Begrifflichkeiten wird ausdrücklich begrüsst.

Die Beeinträchtigung von Schutzgütern ist zwingende Voraussetzung, um einen gebietsfremden Organismus als invasiv zu bezeichnen. Auf die kann-Formulierung in der Definition ist daher zu verzichten, zumal der damit beabsichtigte Konjunktiv mit der Formulierung "von denen bekannt ist oder angenommen werden muss" bereits abgedeckt ist.

Antrag

In Art. 7 Abs. 5^{sexties} ist folgende Anpassung vorzunehmen: "*Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass ihre Ausbreitung die Umwelt oder den Menschen gefährdet oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt ~~kann~~.*"

Gliederungstitel vor Art. 29a

3. Kapitel: Organismen

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Begründung

Der Gliederungstitel vor Art. 29a wird von "Umgang mit Organismen" auf "Organismen" abgeändert. Die Änderung ist notwendig, da die nachfolgenden Bestimmungen unabhängig vom "Umgang" mit Organismen anwendbar sein müssen.

Art. 29f Abs. 3

³ Bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit hohem Gefährdungspotenzial sieht er folgende Massnahmen vor:

- a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz;
- b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung.

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Begründung

In Art. 29f Abs. 3 lit. a. wird dem Bundesrat neu die Aufgabe zugewiesen, Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen von invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial vorzusehen. Diese Ergänzung wird begrüsst.

In Art. 29f Abs. 3 lit. b. wird dem Bundesrat neu die Aufgabe zugewiesen, Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen vorzusehen. Gleichzeitig soll mit Art. 29f^{bis} die Kompetenz für das Vorsehen von Massnahmen zur Bekämpfung von Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial den Kantonen übertragen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb kantonale Bestimmungen auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen nicht zur Anwendung kommen sollen. Die im erläuternden Bericht genannten Argumente, wonach der Bund bei diesen Anlagen auch für den Vollzug des Umweltrechts während der Betriebsphase und teilweise als Eigentümer für die Umsetzung der Massnahmen zu-

ständig ist, vermögen die Ausnahme von der Anwendbarkeit kantonaler Bestimmungen nicht zu begründen. Das Argument, dass eine einheitliche Vorgehensweise angezeigt ist, ist aus Sicht der jeweiligen Bundesstellen nachvollziehbar, jedoch im Kontext der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht zielführend, da mit Art. 29f^{bis} jedem Kanton selbst überlassen werden soll, welche Massnahmen er zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial ergreift. Es bestünde somit die Gefahr eines uneinheitlichen Vorgehens innerhalb eines Kantons und der Beeinträchtigung kantonaler Anstrengungen, wenn Flächen unter Bundesaufsicht nicht allfälligen kantonalen Vorschriften unterliegen. Selbstredend müssen sich die kantonalen Stellen und die Bundesstellen möglichst frühzeitig absprechen, wann wo welche Massnahmen gegen welche Organismen umgesetzt werden.

Der Bund sieht sich verantwortlich für die Bekämpfung von invasiven Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial auf gewissen nationalen Infrastrukturflächen. Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass man diesem Auftrag mit aktuell bestehenden Strategien gerecht werden könne. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die Mittel für die Umsetzung angemessener Massnahmen bei Weitem nicht ausreichen. Für den Auftrag gemäss Art. 29f Abs. 3 lit. b sind die entsprechenden Mittel zweckgebunden bereitzustellen.

Der Bund legt seinen Auftrag zur Durchführung des Neobiotamanagements auf Flächen in seinem Einflussbereich sehr restriktiv aus. Dabei bestehen weitere Flächen, für die er Verantwortung trägt – insbesondere bundeseigene Immobilien. Darüber hinaus ist der Bund auch verpflichtet, angemessene Mittel für das Neobiotamanagement in folgenden Gebieten bereitzustellen: Biotope von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung, eidgenössische Jagd- und Banngeländen sowie weitere Gebiete, die nationalen Schutzgebieten gleichgestellt sind.

Antrag

- Absatz 3 lit. b ist folgendermassen anzupassen:
"auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen, ~~und~~ Flughäfen sowie bundeseigenen Immobilien: Massnahmen zur Bekämpfung in Abstimmung mit dem jeweiligen Standortkanton und unter Berücksichtigung kantonaler Bestimmungen gemäss 29f^{bis} Abs. 1."
- Für die Bekämpfung von Neobiota auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen, Flughäfen sowie bundeseigenen Immobilien (Art. 29f Abs. 3 lit. b) sind die entsprechenden Mittel zweckgebunden einzustellen. Auch für die nationalen Schutzgebiete sind durch den Bund entsprechende Mittel für ein angemessenes Neobiotamanagement bereitzustellen.

Art. 29f Abs. 4

⁴ Er legt unter Einbezug der Kantone die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest.

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Begründung

Die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial sollen nach Absatz 4 durch den Bundesrat unter Einbezug der Kantone festgelegt werden.

Das Auftreten neuer invasiver gebietsfremder Organismen ist jederzeit möglich. Die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial sind deshalb in einer departementalen Verordnung, anstatt in einer Bundesratsverordnung festzulegen. Dies erlaubt eine dynamischere und schnellere Anpassung.

Der Einbezug der Kantone ist zwingend erforderlich. Die Formulierung wird daher ausdrücklich begrüsst. Der Einbezug der Kantone muss während des gesamten Entscheidungsprozesses gewährleistet sein und eine aktive Mitwirkung der Kantone ermöglichen. Welchen Organismen ein hohes Gefährdungspotenzial zugeschrieben und anhand welcher Kriterien dies festgelegt werden soll, ist noch offen. Es ist essenziell, dass die Kantone auch bei der Festlegung der Kriterien für die Bezeichnung der invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial miteinbezogen werden, um sicherzustellen, dass regionalen Besonderheiten gebührend Rechnung getragen wird. Da laufend neue invasive Organismen auftreten können, ist eine jährliche Aktualisierung der als mit hohem Gefährdungspotenzial bezeichneten Organismen unter Einbezug der Kantone erforderlich.

Für einige invasive Arten, wie etwa die Asiatische Hornisse, die Quaggamuschel oder die Tigermücke, ist aufgrund einer sehr wahrscheinlichen und schnellen Ausbreitung in Kombination mit einem hohen Schadenpotenzial unbestritten, dass sie ein nationales Umweltproblem darstellen. In solchen Fällen sind kantonal divergierende Regelungen weder sachgerecht noch zielführend. Der Bund soll daher unter Einbezug der Kantone jene invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial festlegen, für die ein nationaler Koordinationsbedarf besteht. Für diese Arten soll der Bundesrat für eine nationale Koordination sorgen.

Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision werden den Kantonen neue Aufgaben im Bereich Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen übertragen. Die Erfüllung dieser neuen Aufgaben wird in den Kantonen zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen beanspruchen. Im Rahmen der USG-Revision ist daher eine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierungslösung durch den Bund zur Unterstützung kantonaler Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen zu schaffen.

Antrag

- Die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial sind in einer departementalen Verordnung, anstatt in einer Bundesratsverordnung festzulegen. Alternativ können Änderungen des entsprechenden Anhangs in der Bundesratsverordnung an das zuständige Departement delegiert werden (vgl. hierzu beispielsweise Art. 23a Abs. 1 Verordnung über den Schutz von Störfällen [Störfallverordnung, StFV; SR 814.012]).
- Die Kantone sind nicht nur bei der Festlegung der invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial, sondern auch bei der Definition der dafür geltenden Kriterien einzubeziehen.
- In Art. 29f ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen, der sinngemäss folgende Ergänzungen enthält: *"Der Bund legt unter Einbezug der Kantone die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest, für die ein nationaler Koordinationsbedarf besteht und definiert für diese Managementziele. Der Bund richtet dafür eine nationale Koordinationsstelle ein, die Massnahmen koordiniert und die Kantone unterstützt."*
- Für invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial soll im Rahmen der USG-Revision eine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierungslösung durch den Bund zur Unterstützung kantonaler Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen geschaffen werden.

Art. 29^f^{bis} Abs. 1

¹ *Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b können die Kantone bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen:*

- a. *Massnahmen zur Bekämpfung;*
- b. *Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung.*

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Begründung

In Ermangelung bundesrechtlicher Bestimmungen wird ausdrücklich begrüsst, dass für kantonale Massnahmen zur Bekämpfung und zur Verhinderung der unbeabsichtigten Weiterverbreitung eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Die in Art. 29f Abs. 3 lit. b vorgesehene Ausnahme von Flächen der Bundesinfrastruktur von kantonalen Bestimmungen ist hingegen – wie unter Art. 29f Abs. 3 erläutert – nicht nachvollziehbar.

Die Einführung einer Kategorie "Invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial" zeigt die Notwendigkeit und hohe Dringlichkeit für präventive Massnahmen gegen die Ausbreitung solcher Arten und/oder deren Bekämpfung. Im Sinne der Rechts- und Vollzugssicherheit ist daher eine verbindlichere Formulierung zu wählen.

Antrag

Art. 29^f^{bis} Abs. 1 ist folgendermassen anzupassen:

~~"Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b können die Kantone sehen bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vor ~~vorsehen~~:~~

- a. *Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung.*
- b. *Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung;"*

Art. 29^f^{bis} Abs. 2

² *Die Kantone koordinieren die Umsetzung untereinander und soweit erforderlich mit dem Bund. Sie erstatten dem Bund regelmässig Bericht.*

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Begründung

Der Bund überträgt die Verantwortung für die interkantonale Koordination den Kantonen und führt gleichzeitig eine Berichtspflicht der Kantone gegenüber dem Bund ein. Eine wirksame Abstimmung von Managementzielen und Massnahmen zwischen den Kantonen erscheint jedoch wenig realistisch. Zudem bleibt unklar, worüber die Kantone dem Bund Bericht erstatten sollen, wenn dieser weder Ziele und Massnahmen vorgibt noch finanzielle Anreize für kantonal definierte Massnahmen in Aussicht stellt.

Antrag

Sofern der Bund keine finanziellen Anreize schafft und keine einheitlichen Ziele und Massnahmen zur Bekämpfung von invasiver gebietsfremder Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial vorgibt, sollte auf eine Berichtspflicht verzichtet werden.

Art. 35c Abs. 4

⁴ Wer Stoffe, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29f (Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis}–32a^{septies} (vorgezogene Entsorgungsgebühr und Recyclingbeiträge), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Art. 65 Abs. 3

Bestimmungen über Massnahmen nach Artikel 29^f^{bis} Absatz 1 gegen invasive gebietsfremde Organismen fallen nicht unter Absatz 2.

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Anpassung
- ☐ Enthaltung
- ☐ Ablehnung

Begründung

Gemäss Art. 74 Bundesverfassung kommt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zu zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 USG können die Kantone im Rahmen des USG nach Anhören des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eigene Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 65 Abs. 2 USG sieht für bestimmte Regelungsbereiche jedoch den Ausschluss der konkurrierenden Zuständigkeit der Kantone vor. Art. 65 Abs. 2 USG verbietet es den Kantonen heute, Vorschriften über den Umgang mit Organismen zu erlassen. Ein Ausschluss der konkurrierenden Kompetenz der Kantone ist nachvollziehbar für Bereiche, die einer einheitlichen nationalen Re-

gelung bedürfen. Mit dem vorgeschlagenen Art. 29^{f^{bis}} soll die Kompetenz zum Erlassen von Vorschriften zu Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial den Kantonen übertragen werden. Es wird also nicht als notwendig befunden, für invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial eine einheitliche nationale Regelung bezüglich der unbeabsichtigten Weiterverbreitung und der Bekämpfung sicherzustellen. In diesem Kontext ist es nicht nachvollziehbar, weshalb für invasive gebietsfremde Organismen ohne hohes Gefährdungspotenzial eine konkurrierende Zuständigkeit der Kantone strikt ausgeschlossen bleiben soll.

Antrag

Art. 65 Abs. 3 ist folgendermassen zu formulieren: "*Bestimmungen über Massnahmen nach Artikel 29^{f^{bis}} Absatz 1 gegen invasive gebietsfremde Organismen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung und Massnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremde Organismen nach Art. 7 Abs. 5^{sexties} fallen nicht unter Absatz 2.*"

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin